

Studienreglement 2009
für den Master-Studiengang
Raumentwicklung und Infrastruktursysteme
Departement Bau, Umwelt und Geomatik

vom 9. Juni 2009⁽¹⁾

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 10
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs	11 – 23
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	24 – 25
4. Kapitel: Leistungskontrollen	26 – 35
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	36 – 40
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	41 – 43
Anhang	

Ausgabe: **24.05.2017 – 3**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-BAUG vom 25.05.2016 und 24.05.2017 sowie gemäss Weisung der Rektorin vom 01.08.2016 (Umbenennung Pflichtwahlfach GESS). Die Revision vom 01.08.2016 wurde zusätzlich dazu genutzt, den Reglementstext in redaktioneller Hinsicht zu bereinigen und an die neuen ETH-Standards anzugleichen. Die vorliegende Reglementsausgabe (24.05.2017 – 3) ersetzt die vorangehende Ausgabe (01.08.2016 – 2).

Studienreglement 2009 für den Master-Studiengang Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

Departement Bau, Umwelt und Geomatik

vom 9. Juni 2009 (Stand am 24. Mai 2017)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich (D-BAUG) das Master-Diplom in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag oder nach Anhörung des D-BAUG.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Raumentwicklung und Infrastruktursysteme (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme
(Abgekürzter Titel: MSc ETH RE&IS).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Spatial Development and Infrastructure Systems
(Abgekürzter Titel: MSc ETH SD&IS).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „MSc ETH“ geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechts-
erlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-BAUG legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁶ des Rektors/der Rektorin geregelt.

Art. 5 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen⁷ des Rektors/der Rektorin.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 6 Grundsatz

¹ Das Studium basiert auf einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁸ des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

³ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die am selben Datum aufgehobene Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴ SR **414.131.52**, RSETHZ 310.5

Die Zulassungsverordnung ETH Zürich ist am 01.01.2011 in Kraft getreten und ersetzt die am selben Datum aufgehobene Zulassungsverordnung ETHZ vom 10.09.2002. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 8 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-BAUG ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement in Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 9 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 10 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-BAUG erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Tutorensystem

Art. 11 Ausbildungsangebot

Der Studiengang bietet eine breitgefächerte, wissenschaftlich fundierte universitäre Ausbildung an für Gestalter/Gestalterinnen und Manager/Managerinnen der gebauten räumlichen Umwelt und ihrer Infrastruktursysteme. Die Ausbildung befähigt die Absolventen und Absolventinnen, ingenieurwissenschaftlich geprägte Gestaltungsaufgaben zu übernehmen.

Das Master-Studium vermittelt vertiefte fachspezifische Kenntnisse in den Disziplinen Verkehrsplanung, Verkehrssysteme, Raumökonomie, Raumentwicklung, Raumnutzung, Landnutzung, Urbanismus und Umweltplanung. Eine zentrale Aufgabe besteht darin, Studierenden mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen eine gemeinsame Sprache und ein gemeinsames Methodenverständnis zu vermitteln. Die fachspezifische Ausbildung wird ergänzt durch frei wählbare Angebote allgemeinbildenden Inhalts. Der Studiengang wird mit einer Master-Arbeit abgeschlossen.

Art. 12 Tutorensystem, Individueller Studienplan

¹ Jede Ausbildung im Rahmen dieses Studiengangs steht unter der inhaltlichen Beratung und Koordination von Dozenten und Dozentinnen, Tutoren/Tutorinnen genannt.

² Jedem Studenten/jeder Studentin wird zu Beginn des Studiums ein Tutor/eine Tutorin zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt soweit möglich entsprechend den Interessen der Studierenden.

³ Der Tutor/die Tutorin legt in Absprache mit dem Studenten/der Studentin einen individuellen Studienplan fest, der eine fachlich fundierte Ausbildung garantieren und gleichzeitig den Begabungen und Erwartungen der Studierenden Rechnung tragen soll. Zudem begleiten die Tutoren/Tutorinnen die Studierenden während des ganzen Master-Studiums und stehen für Beratungen zur Verfügung.

⁴ Das D-BAUG regelt die Modalitäten für das Erstellen und Anpassen des individuellen Studienplans und wie dessen Verbindlichkeit sichergestellt wird.

⁵ Wollen Studierende den Tutor/die Tutorin wechseln, so reichen sie dem Studiendirektor/der Studiendirektorin⁹ einen begründeten Antrag ein. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann einen Antrag ablehnen, sofern dafür wichtige Gründe vorliegen. Für einen Wechsel gilt überdies:

- a. Er ist in der Regel nur auf Beginn eines Semesters möglich.

⁹ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

- b. Er berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.
- c. Bei Uneinigkeit zwischen dem Studiendirektor/der Studiendirektorin und dem Studenten/der Studentin entscheidet der Rektor/die Rektorin.

Art. 13 Studienbeginn im Herbst

Der Eintritt in den Studiengang erfolgt in der Regel auf das Herbstsemester.

Art. 14 Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹⁽¹⁰⁾ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 36 bzw. Art. 36a erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Der Rektor/die Rektorin kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern. Ein Wechsel des Tutors/der Tutorin gilt nicht als wichtiger Grund und berechtigt nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um ein ganzes Jahr bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 15 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 16 Fachberatung

Die Tutoren und Tutorinnen sowie der Studiendirektor/die Studiendirektorin unterstützen die Studierenden bei der Studiengestaltung, insbesondere bei der Auswahl der frei wählbaren Lerneinheiten.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-BAUG vom 24.05.2017, in Kraft seit 01.08.2018.

Art. 17⁽¹¹⁾ Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können Studierende KP an anderen universitären Hochschulen erwerben (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 60 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 4 und 5.

² An der Universität Zürich erworbene KP gelten nicht als Mobilitäts-KP.

³ Falls Studierende gemäss Art. 22 Abs. 2 Vertiefungsfächer durch andere Lerneinheiten ersetzen und diese Lerneinheiten nicht aus dem Lehrangebot der ETH oder Universität Zürich stammen, so zählen die entsprechenden KP als Mobilitäts-KP im Sinne von Abs. 1.

⁴ Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

⁵ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁶ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit dem Tutor/der Tutorin und dem Mobilitätsberater/der Mobilitätsberaterin schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die an der Gasthochschule zu erarbeitenden KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des Studiendirektors/der Studiendirektorin.

⁷ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin in Absprache mit dem zuständigen Tutor/der zuständigen Tutorin.

⁸ Für Fragen zur Mobilität steht der Mobilitätsberater/die Mobilitätsberaterin des Studiengangs zur Verfügung.

Art. 18 Handhabung externer Leistungsnachweise

Für die Handhabung von Leistungsnachweisen, die an einer anderen Hochschule (bspw. Mobilitätsaufenthalt) erbracht worden sind, gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹²⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹³⁾ der Rektorin/des Rektors.

¹¹ Die Anpassungen in Art. 17 erfolgen auf Grund der am 24.08.2012 erlassenen Weisung des Rektors/der Rektorin über die Mobilität (Outgoings).

¹² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 19 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 36 bzw. Art. 36a festgelegt.

- a. Pflichtfächer;
- b. Vertiefungsfächer;
- c. Wahlfächer;
- d. Wissenschaft im Kontext⁽¹⁴⁾;
- e. Interdisziplinäre Projektarbeit;
- f. Master-Arbeit.

² Das D-BAUG ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

Art. 20 Übersicht über die Kategorien

¹⁽¹⁵⁾ **Pflichtfächer:**

Sie vermitteln Basiswissen über Planungsmethodik, Raumentwicklung, Raumökonomie, Raumerschliessung, Urbanisierung, Informatik sowie Infrastrukturmanagement und schaffen damit für die Studierenden mit ihren unterschiedlichen fachlichen Hintergründen die Grundlage für eine gemeinsame Sprache. Weitere Einzelheiten zu den Pflichtfächern sind in Art. 21, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 33 geregelt.

² **Vertiefungsfächer:**

Sie dienen dazu, das fachliche Wissen zu verbreitern und in ausgewählten Fachgebieten zu vertiefen. Die Tutoren und Tutorinnen unterstützen die Studierenden bei der Fächerwahl. Weitere Einzelheiten zu den Vertiefungsfächern sind in Art. 22, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 33 geregelt.

³ **Wahlfächer:**

Sie dienen der Erweiterung des theoretischen und methodischen Wissens. Den Studierenden steht das gesamte Lehrangebot der ETH Zürich sowie der Universität Zürich zur individuellen Auswahl offen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 33 geregelt.

¹⁴ Umbenennung der Kategorie, in Kraft seit Herbstsemester 2016 (*frühere Bezeichnung: „Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften [GESS]“*). Diese Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-BAUG vom 24.05.2017, in Kraft seit 01.08.2018.

⁴ Wissenschaft im Kontext:

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“¹⁶ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 33 dieses Studienreglements aufgeführt.

⁵ Interdisziplinäre Projektarbeit:

Sie soll die Fähigkeit der Studierenden, selbständig und strukturiert zu arbeiten, fördern. Weitere Einzelheiten sind in Art. 34 geregelt.

⁶ Master-Arbeit:

Sie bildet den Abschluss des Master-Studiums. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit, selbständig, strukturiert und wissenschaftlich zu arbeiten, nachweisen. Es ist ein Thema aus einer der gewählten Vertiefungen zu bearbeiten. Die Einzelheiten sind in Art. 35 geregelt.

3. Abschnitt Besondere Bestimmungen für die Pflichtfächer und Vertiefungsfächer

Art. 21 Pflichtfächer

¹ Die Lerneinheiten der Kategorie Pflichtfächer sind für alle Studierenden obligatorisch.

² Falls Studierende die in den Pflichtfächern vermittelten Kenntnisse bereits in einem vorangegangenen (Bachelor-)Studium erworben haben, kann der Studiendirektor/die Studiendirektorin in Absprache mit dem zuständigen Tutor/der zuständigen Tutorin auf Gesuch hin auch andere als die im Regelfall zu belegenden Lerneinheiten als Pflichtfächer bewilligen. Eine Reduktion der in den Pflichtfächern minimal erforderlichen Anzahl KP ist ausgeschlossen.

³ Wer die Leistungskontrolle in einem Pflichtfach zweimal nicht besteht, wird aus dem Studiengang ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Pflichtfächern um die im Regelfall zu belegenden oder um andere Lerneinheiten im Sinne von Abs. 2 handelt. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor/die Rektorin auf begründeten Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin.

Art. 22 Vertiefungsfächer

¹ Die Zuordnung der Lerneinheiten zu den einzelnen Vertiefungen wird im Vorlesungsverzeichnis festgelegt (Vertiefungsfächer). Die Tutoren und Tutorinnen unterstützen die Studierenden bei der Fächerwahl.

¹⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann in Absprache mit dem zuständigen Tutor/der zuständigen Tutorin auf begründetes Gesuch hin das Ersetzen eines Vertiefungsfachs durch andere Lerneinheiten bewilligen. Zudem gilt:

- a. Es dürfen Vertiefungsfächer im Umfang von maximal 10 KP ersetzt werden. Die zu einer Lerneinheit gehörenden KP dürfen nicht geteilt werden.
- b. Eine Reduktion der in den Vertiefungsfächern minimal erforderlichen Anzahl KP ist ausgeschlossen.

Art. 23 Anrechnung von Studienleistungen, die vor Eintritt ins Master-Studium erbracht worden sind

Für Studierende, die das vorangegangene (Bachelor-)Studium nicht an der ETH Zürich absolviert haben und in den Kategorien Pflichtfächer und/oder Vertiefungsfächer Studienleistungen anrechnen lassen wollen, die sie vor Eintritt ins Master-Studium erbracht haben, gelten folgende Bestimmungen:

- a. Anrechenbar sind nur Lerneinheiten, die aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammen und deren Leistungskontrolle bestanden und zudem nach denselben Bestimmungen abgelegt worden ist, die für an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende gelten.
- b. Anrechenbar sind nur Studienleistungen, die nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind.
- c. Es werden maximal 10 KP angerechnet. Die zu einer Lerneinheit gehörenden KP dürfen nicht geteilt werden.
- d. Über die Anrechnung entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin in Absprache mit dem zuständigen Tutor/der zuständigen Tutorin.
- e. Anträge auf Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen sind bei den Akademischen Diensten der ETH Zürich einzureichen. Die Handhabung der Anrechnung richtet sich nach den Bestimmungen der Leistungskontrollverordnung ETH Zürich¹⁷ sowie nach den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁸ der Rektorin/des Rektors.

¹⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang

Art. 24 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss einer universitären Hochschule oder einer Schweizer Fachhochschule in einer für den Studiengang qualifizierenden Studienrichtung voraus. Die qualifizierenden Studienrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 25 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang immatrikuliert ist, der die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang RE&IS ermöglicht, kann sich direkt in den Master-Studiengang einschreiben (Anmeldung). Die betreffenden ETH-Bachelor-Studiengänge sind im Anhang aufgeführt.

² Alle anderen Kandidaten und Kandidatinnen bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss prüft die Kandidaten und Kandidatinnen nach Abs. 2 auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Der Rektor/die Rektorin entscheidet auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen des Kandidaten/der Kandidatin kann der Rektor/die Rektorin die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden vom Rektor/von der Rektorin festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 27 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 28 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁹⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²⁰⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 29 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²¹⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²²⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 30 *Aufgehoben*⁽²³⁾

Art. 31 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 32 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽²⁴⁾.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium

Art. 33 Pflichtfächer, Vertiefungsfächer, Wahlfächer, Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Pflichtfächer“, „Vertiefungsfächer“, „Wahlfächer“ und „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, sofern die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten für die Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

²³ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010.

²⁴ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 34 Interdisziplinäre Projektarbeit

¹ Die Projektarbeit steht unter der Leitung eines Professors/einer Professorin. Sie hat eine integrativ umsetzungsorientierte Aufgabenstellung und erstreckt sich in der Regel über die Dauer eines Semesters.

² Die Projektarbeit wird mit einer Note bewertet. Der Leiter/die Leiterin legt die Kriterien der Bewertung vor Beginn der Projektarbeit schriftlich fest.

³ Wird die Projektarbeit als Gruppenarbeit ausgeführt, so wird die Leistung jedes Gruppenmitglieds in der Regel mit derselben Note bewertet.

⁴ Die Projektarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt. Für eine bestandene Projektarbeit werden 12 KP erteilt.

⁵ Eine nicht bestandene Projektarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Professor/einer anderen Professorin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁶ Eine bestandene Projektarbeit kann nicht wiederholt werden.

Art. 35 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat; und
- c.⁽²⁵⁾ im Master-Studium mindestens 90 KP erworben hat, darunter die erforderlichen KP in den Kategorien „Pflichtfächer“ und „Interdisziplinäre Projektarbeit“ (vgl. Art. 36 bzw. Art. 36a, jeweils Bst. a und e).

² Die Master-Arbeit steht unter der Leitung eines Professors/einer Professorin und wird im Fachbereich aus einer der gewählten Vertiefungen ausgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin.

³ Die Master-Arbeit dauert 16 Wochen und wird mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin legt den Beginn und den Abgabetermin fest.

⁴ Eine verspätet eingereichte Master-Arbeit gilt als nicht bestanden. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-BAUG vom 25.05.2016, in Kraft seit Herbstsemester 2016.

⁵ Die Master-Arbeit wird mit einer Note bewertet. Der Leiter/die Leiterin der Master-Arbeit legt die Kriterien der Bewertung zu Beginn der Master-Arbeit schriftlich fest.

⁶ Die Master-Arbeit kann als Gruppenarbeit ausgeführt werden, sofern die von den einzelnen Gruppenmitgliedern individuell erbrachte Leistung bewertet werden kann. Die Leistung jedes Gruppenmitglieds wird einzeln mit einer Note bewertet. Die Realisierung einer Gruppenarbeit bedarf vorgängig der schriftlichen Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Master-Arbeit.

⁷ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt. Für eine bestandene Master-Arbeit werden 24 KP erteilt.

⁸ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Professor/einer anderen Professorin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁹ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 36 Kreditpunkte je Kategorie

Studierende, die **bis und mit Frühjahrssemester 2018** in diesen Studiengang eingetreten sind, müssen die für das Master-Diplom erforderlichen 120 KP in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl erwerben:⁽²⁶⁾

a. Pflichtfächer	12 KP
b. Vertiefungsfächer	60 KP
c. Wahlfächer	10 KP
d. Wissenschaft im Kontext	2 KP
e. Interdisziplinäre Projektarbeit	12 KP
f. Master-Arbeit	24 KP

²⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-BAUG vom 24.05.2017, in Kraft seit 01.08.2018.

Art. 36a⁽²⁷⁾ Kreditpunkte je Kategorie

Studierende, die **ab Herbstsemester 2018** in diesen Studiengang eingetreten sind, müssen die für das Master-Diplom erforderlichen 120 KP in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl erwerben:

a. Pflichtfächer	17 KP
b. Vertiefungsfächer	55 KP
c. Wahlfächer	10 KP
d. Wissenschaft im Kontext	2 KP
e. Interdisziplinäre Projektarbeit	12 KP
f. Master-Arbeit	24 KP

Art. 37 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 36 bzw. Art. 36a festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von vier Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 36 bzw. Art. 36a anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 36 bzw. Art. 36a festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 130 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.⁽²⁸⁾

⁴ Für das Master-Diplom können maximal 60 Mobilitäts-KP nach Massgabe von Art. 17 angerechnet werden.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder mehrfach angerechnet noch geteilt werden.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Die Ausnahmen sind in Abs. 7 geregelt.

⁷ An der ETH Zürich erworbene KP können angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet

²⁷ Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-BAUG vom 24.05.2017, in Kraft seit 01.08.2018.

²⁸ Der zweite Satz wurde angepasst auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

worden sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 23. Über die Anrechnung der KP entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt:⁽²⁹⁾ **Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

Art. 38 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 39 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 37 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel aller im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽³⁰⁾ der Rektorin/des Rektors.

⁴ Das D-BAUG erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 40 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽³¹⁾ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

²⁹ Die Anpassungen in diesem Abschnitt erfolgen auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

³⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41⁽³²⁾ Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 36 bzw. Art. 36a oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽³³⁾; *oder*
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 42 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 42a Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2009 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die:

- a. ab Herbstsemester 2009 in diesen Studiengang eintreten; oder
- b. vor dem Herbstsemester 2009 in den Studiengang eingetreten sind und auf Gesuch hin das Master-Studium nach den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2009 abschliessen dürfen (Reglementswechsel erforderlich); über diesbezügliche Gesuche, einschliesslich der Anrechnung oder Nichtanrechnung bereits erbrachter Studienleistungen, entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin.

³² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010. Die Revision des Artikels erfolgte aufgrund der neuen Bestimmungen zu den Zulassungsaufgaben.

³³ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

Anhang

zum Studienreglement 2009 für den
Master-Studiengang Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

vom 2. Oktober 2013 (Stand am 1. September 2019)

*Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020.
Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen.¹*

Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Anhang legt die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Raumentwicklung und Infrastruktursysteme fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30.11.2010² und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium³.

Inhalt

1 Anforderungsprofile

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
 - 1.2.1 Anforderungsprofil für Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom in einer technisch-naturwissenschaftlichen Studienrichtung (ohne Architektur)
 - 1.2.2 Anforderungsprofil für Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom in Architektur
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Bachelor-Diplom der ETH Zürich

2.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Studiengang

- 2.1.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Bauingenieurwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Geomatik und Planung oder Raumbezogene Ingenieurwissenschaften
- 2.1.2 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Architektur
- 2.1.3 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften
- 2.1.4 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in einer anderen Studienrichtung

2.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt in den Studiengang

¹ Für Eintritte vor dem HS 2020 gelten die Bestimmungen der folgenden Anhänge:

- Eintritte auf das HS 2019 und FS 2020: Anhang vom 02.10.2013, Stand am 01.11.2018;
- Eintritte auf das HS 2018 und FS 2019: Anhang vom 02.10.2013, Stand am 01.11.2017;
- Eintritte auf das HS 2017 und FS 2018: Anhang vom 02.10.2013, Stand am 01.11.2016;
- Eintritte auf das HS 2014 bis und mit FS 2017: Anhang vom 02.10.2013, Stand am 01.11.2013.

² SR 414.131.52

³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3 Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

3.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Studiengang

- 3.1.1 Universitäres Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Geomatik und Planung oder Raumbezogene Ingenieurwissenschaften einer anderen Universität
- 3.1.2 Universitäres Bachelor-Diplom in Architektur einer anderen Universität
- 3.1.3 Bachelor-Diplom in Geographie der Universität Zürich
- 3.1.4 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung einer anderen Universität
- 3.1.5 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule in Architektur
- 3.1.6 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule in einer anderen Studienrichtung als Architektur

3.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt in den Studiengang

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem universitären Bachelor-Diplom
- 5.3 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

1 Anforderungsprofile

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Raumentwicklung und Infrastruktursysteme (nachfolgend «Studiengang») müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS⁴ (KP) oder ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule (FH)⁵ in einer Studienrichtung voraus, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Zu den Studienrichtungen nach Abs. 1 gehören insbesondere (in alphabetischer Reihenfolge):

- Architektur
- Aviatik
- Bauingenieurwissenschaften
- Geographie
- Geomatik
- Landschaftsplanung
- Raumbezogene Ingenieurwissenschaften
- Raumplanung
- Umweltingenieurwissenschaften
- Umweltnaturwissenschaften
- Verkehrswissenschaften/Verkehrssysteme

³ Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Der Rektor/die Rektorin kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Er/sie legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau (level of mastery) denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

⁴ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

⁵ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

² Es bestehen – je nach fachlicher Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen – **zwei unterschiedliche fachliche Anforderungsprofile**. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens. Die Einzelheiten sind nachfolgend in den Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 aufgeführt.

³ Wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten sind in den nachfolgenden Ziffern geregelt.

⁵ Die **beiden fachlichen Anforderungsprofile** gliedern sich je in zwei Teile (siehe nachfolgend). Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich publiziert (www.vvz.ethz.ch).

1.2.1 Anforderungsprofil für Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom in einer technisch-naturwissenschaftlichen Studienrichtung (ohne Architektur)

Das fachliche Anforderungsprofil für Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom in einer **technisch-naturwissenschaftlichen Studienrichtung** gliedert sich in zwei Teile, umfasst insgesamt **71 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die in den ETH-Bachelor-Studiengängen Bauingenieurwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Geomatik und Planung sowie Raumbezogene Ingenieurwissenschaften vermittelt werden.

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (36 KP)

Teil 1 umfasst 36 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten. Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden Lerneinheiten:

- Analysis I (7 KP)
- Informatik II (4 KP)
- Analysis II (7 KP)
- Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung (5 KP)
- GIS GZ (6 KP)
- Grundzüge des Rechts (2 KP)
- Informatik I (5 KP)

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (35 KP)

Teil 2 umfasst 35 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten. Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden Lerneinheiten:

- Umweltverträglichkeitsprüfung (3 KP)
- Verkehrsplanung [Verkehr I] (3 KP)
- Public Transport and Railways (3 KP)
- Road Transport Systems (3 KP)
- Verkehr GZ (4 KP)
- Raum- und Landschaftsentwicklung GZ (5 KP)
- Umweltplanung (3 KP)
- Systems Engineering (4 KP)
- Ökologie und Bodenkunde (3 KP)
- Projektmanagement (2 KP)
- Mediationsverfahren in der Umweltplanung: Grundlagen und Anwendungen (2 KP)

1.2.2 Anforderungsprofil für Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom in Architektur

Das fachliche Anforderungsprofil für Kandidaten und Kandidatinnen mit einem **Bachelor-Diplom in Architektur** gliedert sich in zwei Teile, umfasst insgesamt **74 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die in den ETH-Bachelor-Studiengängen Architektur, Bauingenieurwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Geomatik und Planung sowie Raumbezogene Ingenieurwissenschaften vermittelt werden.

Teil 1 (54 KP)

Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden – auf dem ETH-Bachelor-Studiengang Architektur basierenden – Lerneinheiten:

Grundlagen (8 KP)

- Mathematisches Denken und Programmieren (8 KP)

Geistes- und Sozialwissenschaften (4 KP)

- Soziologie (4 KP)

Technologie in der Architektur (22 KP)

- Tragwerksentwurf (8 KP)
- Bauprozess (4 KP)
- Konstruktion (10 KP)

Geschichte und Theorie der Architektur (20 KP)

- Geschichte des Städtebaus (4 KP)
- Einführung in die Denkmalpflege (4 KP)
- Städtebau (8 KP)
- Landschaftsarchitektur (4 KP)

Teil 2 (20 KP)

Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden Lerneinheiten, die zu den ETH-Bachelor-Studiengängen Geomatik und Planung sowie Raumbezogene Ingenieurwissenschaften gehören:

- Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung (5 KP)
- Systems Engineering (4 KP)
- Informatik I (5 KP)
- GIS GZ (6 KP)

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprachen im Studiengang sind Deutsch und Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutsch- und Englischkenntnisse nachgewiesen werden (je Niveau C1⁶).

³ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

2 Bachelor-Diplom der ETH Zürich

2.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Studiengang

2.1.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Bauingenieurwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Geomatik und Planung oder Raumbezogene Ingenieurwissenschaften

Auflagenfreie Zulassung gewährleistet

Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Bauingenieurwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Geomatik und Planung oder Raumbezogene Ingenieurwissenschaften besitzen; *oder*
- b. an der ETH Zürich in einem dieser Bachelor-Studiengänge eingeschrieben sind.

2.1.2 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Architektur

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Architektur besitzen; *oder*
- b. an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Architektur eingeschrieben sind.

⁶ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 20 KP (bzw. 17 KP) auszugleichen. Die Auflagen umfassen folgende Lerneinheiten („Auflagenpaket“ basierend auf Ziffer 1.2.2, Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils):

- Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung (5 KP)
- Systems Engineering (4 KP)
- Informatik I (5 KP) (*für Eintritte bis und mit HS 2020 wird alternativ auch GIS I (3 KP) in Kombination mit GIS II (5 KP) akzeptiert*)
- GIS GZ (6 KP) (*für Eintritte bis und mit HS 2020 wird alternativ auch GIS II (5 KP) in Kombination mit GIS I (3 KP) akzeptiert*)

³ Den Studierenden wird bei der Zulassung stets das gesamte Auflagenpaket auferlegt. Sie können für Lerneinheiten, die sie bereits während des Bachelor-Studiums erfolgreich abgeschlossen haben, nachträglich im üblichen Verfahren (Gebühren, Fristen usw.) einen Erlass der betreffenden Lerneinheiten beantragen.

2.1.3 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften besitzen;
oder
- b. an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Umweltnaturwissenschaften eingeschrieben sind.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 22 KP auszugleichen. Die Auflagen umfassen folgende Lerneinheiten („Auflagenpaket“):

- GIS Fallstudie (2 KP)
- Umweltverträglichkeitsprüfung (3 KP)
- Umweltplanung (3 KP)
- Verkehrsplanung [Verkehr I] (3 KP)
- Road Transport Systems (3 KP) (*für Eintritte bis und mit HS 2020 wird alternativ auch Praktikum Siedlung und Verkehr (3 KP) akzeptiert*)
- GIST – Einführung in die räumlichen Informationswissenschaften und -technologien (5 KP)
- Public Transport and Railways (3 KP)

³ Den Studierenden wird bei der Zulassung stets das gesamte Auflagenpaket auferlegt. Sie können für Lerneinheiten, die sie bereits während des Bachelor-Studiums erfolgreich abgeschlossen haben, nachträglich im üblichen Verfahren (Gebühren, Fristen usw.) einen Erlass der betreffenden Lerneinheiten beantragen.

2.1.4 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in einer anderen Studienrichtung

¹ Wenn die fachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.2.1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können und wenn überdies im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sind, so können auch folgende Personen zum Studiengang zugelassen werden:

- a. sie besitzen ein Bachelor-Diplom der ETH Zürich in einer anderen Studienrichtung als in den Ziffern 2.1.1 – 2.1.3 dieses Anhangs aufgeführt; *oder*
- b. sie sind an der ETH Zürich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingeschrieben als in den Ziffern 2.1.1 – 2.1.3 aufgeführt.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 1. insgesamt mehr als 30 KP; *oder*
 2. mehr als 20 KP aus Teil 1 des Anforderungsprofils gemäss Ziffer 1.2.1 umfassen.

2.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt in den Studiengang

¹ Für Studierende eines ETH-Bachelor-Studiengangs gilt:

- a. Studierende der Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Geomatik und Planung oder Raumbezogene Ingenieurwissenschaften können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren nach Ziffer 4 dieses Anhangs entfällt.
- b. Studierende eines anderen Bachelor-Studiengangs durchlaufen das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren nach Ziffer 4 dieses Anhangs.

² Für alle Studierenden eines ETH-Bachelor-Studiengangs, die zum Studiengang zugelassen sind, gilt zudem betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁷ ermöglicht.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁷ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Architektur > MSc Architektur).

3 Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

3.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Studiengang

3.1.1 Universitäres Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften, Umwelt-ingenieurwissenschaften, Geomatik und Planung oder Raumbezogene Ingenieurwissenschaften einer anderen Universität

¹ Wer ein universitäres Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften, Umwelt-ingenieurwissenschaften, Geomatik und Planung oder Raumbezogene Ingenieurwissenschaften besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen (vgl. Ziffer 1.2.1) und sprachlichen (vgl. Ziffer 1.3) Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveaus nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; *oder*
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2.1 Auflagen erforderlich wären, die:
 1. insgesamt mehr als 30 KP; *oder*
 2. mehr als 20 KP aus Teil 1 des Anforderungsprofils gemäss Ziffer 1.2.1 umfassen.

3.1.2 Universitäres Bachelor-Diplom in Architektur einer anderen Universität

¹ Wer ein universitäres Bachelor-Diplom in Architektur besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen (vgl. Ziffer 1.2.2) und sprachlichen (vgl. Ziffer 1.3) Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveaus nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; *oder*
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen aus Teil 1 des Anforderungsprofils gemäss Ziffer 1.2.2 erforderlich wären.

3.1.3 Bachelor-Diplom in Geographie der Universität Zürich

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die ein Bachelor-Diplom in Geographie der Universität Zürich besitzen.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutsch- und Englischkenntnisse gemäss Ziffer 1.3 dieses Anhangs.

³ Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 29 KP (bzw. 28 KP) auszugleichen. Die Auflagen umfassen folgende Lerneinheiten („Auflagenpaket“):

- GIS GZ (6 KP) (*für Eintritte bis und mit HS 2020 wird alternativ auch GIS I (3 KP) akzeptiert*)
- Grundzüge des Rechts (2 KP) (*für Eintritte bis und mit HS 2020 wird alternativ auch Privates Baurecht (2 KP) akzeptiert*)
- Raum- und Landschaftsentwicklung GZ (5 KP) (*für Eintritte bis und mit HS 2020 wird alternativ auch Planung I (5 KP) in Kombination mit Landmanagement (5 KP) akzeptiert*)
- Umweltplanung (3 KP) (*für Eintritte bis und mit HS 2020 wird alternativ auch Landmanagement (5 KP) in Kombination mit Planung I (5 KP) akzeptiert*)
- Umweltverträglichkeitsprüfung (3 KP)
- Verkehrsplanung [Verkehr I] (3 KP)
- Public Transport and Railways (3 KP)
- Systems Engineering (4 KP)

⁴ Den Studierenden wird bei der Zulassung stets das gesamte Auflagenpaket auferlegt. Sie können für Lerneinheiten, die sie bereits während des Bachelor-Studiums erfolgreich abgeschlossen haben, nachträglich im üblichen Verfahren (Gebühren, Fristen usw.) einen Erlass der betreffenden Lerneinheiten beantragen.

3.1.4 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung einer anderen Universität

¹ Es können auch Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung einer anderen Universität zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen (vgl. Ziffer 1.2.1) innerhalb des gegebenen Rahmens.
- b. Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen (vgl. Ziffer 1.3).
- c. Sie haben im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveaunicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; *oder*
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2.1 Auflagen erforderlich wären, die:
 1. insgesamt mehr als 30 KP; *oder*
 2. mehr als 20 KP aus Teil 1 des Anforderungsprofils gemäss Ziffer 1.2.1 umfassen.

3.1.5 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule in Architektur

¹ Es können auch Personen mit einem Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen (vgl. Ziffer 1.2.2) innerhalb des gegebenen Rahmens.
- b. Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen (vgl. Ziffer 1.3).
- c. Sie haben das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6)⁸.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 KP auszugleichen.

³ Die von den Kandidaten und Kandidatinnen zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

Teil 1 der Auflagen: Standard-Auflagen (31 KP)

In den Standard-Auflagen müssen 31 KP in den nachstehend aufgeführten Lerneinheiten erworben werden. Angaben zu den Inhalten dieser Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch):

- Mathematisches Denken und Programmieren I – IV (8 KP)
- Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung (5 KP)
- Systems Engineering (4 KP)
- GIS GZ (6 KP)
- Städtebau I und II (4 KP)
- Landschaftsarchitektur I und II (4 KP)

⁸ Für die Berechnung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen der Weisung „Zulassung zum Master-Studium“ (www.weisungen.ethz.ch).

Teil 2 der Auflagen: Ergänzende Auflagen (9 - 29 KP)

In Teil 2 der Auflagen müssen zwischen 9 und 29 KP erworben werden. Die in diesem Teil zu erwerbenden Kenntnisse werden aufgrund der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten individuell aus Teil 1 des Anforderungsprofils gemäss Ziffer 1.2.2 festgelegt.

- ⁴ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:
- die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
 - zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

3.1.6 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule in einer anderen Studienrichtung als Architektur

¹ Es können auch Personen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule (ohne Architektur) zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen (vgl. Ziffer 1.2.1) innerhalb des gegebenen Rahmens.
- Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen (vgl. Ziffer 1.3).
- Sie haben das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6)⁹.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 KP auszugleichen.

³ Die von den Kandidaten und Kandidatinnen zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

Teil 1 der Auflagen: Standard-Auflagen (38 KP)

In Teil 1 der Auflagen müssen 38 KP in den nachstehend aufgeführten Lerneinheiten erworben werden. Angaben zu den Inhalten dieser Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

- Analysis I (7 KP)
- Analysis II (7 KP)
- Privates Baurecht (2 KP) *oder* Grundzüge des Rechts (2 KP)
- GIS GZ (6 KP)
- Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung (5 KP)
- Raum- und Landschaftsentwicklung GZ (5 KP)
- Verkehrsplanung [Verkehr I] (3 KP)
- Public Transport and Railways (3 KP)

⁹ Für die Berechnung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen der Weisung „Zulassung zum Master-Studium“ (www.weisungen.ethz.ch).

Teil 2 der Auflagen: Ergänzende Auflagen (2 – 22 KP)

In Teil 2 der Auflagen müssen zwischen 2 und 22 KP erworben werden. Die in diesem Teil zu erwerbenden Kenntnisse werden aufgrund der Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen individuell aus dem Anforderungsprofil gemäss Ziffer 1.2.1 festgelegt.

⁴ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

3.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt in den Studiengang

Alle Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid, die nicht über einen an der ETH Zürich erworbenen Bachelor-Abschluss verfügen, können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidaten und Kandidatinnen – *ausgenommen die an der ETH Zürich bereits immatrikulierten Studierenden der Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Geomatik und Planung sowie Raumbezogene Ingenieurwissenschaften* – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert (www.master-bewerbung.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; *oder*
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen dem jeweiligen Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden des Studiendirektors/der Studiendirektorin einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Der Rektor/die Rektorin entscheidet auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidaten und Kandidatinnen erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

¹ Kandidaten und Kandidatinnen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen (siehe nachfolgend Ziff. 5.2 und 5.3).

5.2 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem universitären Bachelor-Diplom

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

5.3 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Handelt es sich bei den Leistungskontrollen um Sessionsprüfungen, so können diese zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden, sofern sie in derselben Prüfungssession angeboten werden. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen stets innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.

³ Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Prüfungen wiederholt werden.